



KÖPER RECHTSANWALT
Berufsunfähigkeit | Krankheit | Rente

Muster-Dienstaufsichtsbeschwerde

in Sozialsachen



- ✓ Professionell formuliert
- ✓ Leicht verständlich erklärt
- ✓ Ausfüllbar am PC / Mac

Rechtsanwalt
David Andreas Köper
Meilskamp 2
22159 Hamburg
Tel.: 040/75 11 85 00
Fax.: 040/75 11 85 01



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Gelegentlich kommt es vor, dass Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern, z.B. eines Jobcenters, einer Arbeitsagentur, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder eines Grundsicherungsträgers das ihnen übertragene Amt nicht unparteiisch ausüben, zum Beispiel, indem sie sich gegenüber einer/m Antragsteller/in unsachlich äußern. Für diese Fälle sieht das Sozialverfahrensrecht in § 17 SGB X die Möglichkeit eines Befangenheitsantrags vor. Das vorliegende Formular kann Ihnen bei der Stellung eines solchen Antrags behilflich sein.

Ihr Rechtsanwalt Köper

Verfasser

David Andreas Köper, Meilskamp 2, 22159 Hamburg

Gesetzliche Berufsbezeichnung

Rechtsanwalt

E-Mail

kontakt@rechtsanwalt-koeper.de

Telefon

040 / 75 11 85 00

Telefax

040 / 75 11 85 01

Zuständige Aufsichtsbehörde und Kammer

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, Deutschland

Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist

Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Fachanwaltsordnung (FAO) Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) sämtlich abrufbar in Deutsch und Englisch unter www.brak.de

Name, Anschrift und räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung

Mandate bis 31.12.2015: HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Postfach 2127, 30021 Hannover

Mandate ab 01.01.2016: R+V Allgemeine Versicherung AG, Niedersachsenring 13, 30163 Hannover

Der Versicherungsschutz bezieht sich jeweils nur auf Haftpflichtansprüche mit Inlandsbezug (Bundesrepublik Deutschland).

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der oben genannten zuständigen Aufsichtsbehörde und Kammer oder gem. § 191f BRAO bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Berlin, im Internet zu finden über die Homepage der BRAK www.brak.de oder der Schlichtungsstelle www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de oder per E-Mail zu erreichen unter schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:

Bei Online-Dienstverträgen mit Verbrauchern besteht zudem die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung über die Europäische Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform), zu finden unter www.ec.europa.eu/consumers/odr

Urheberrecht

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Weitergabe und Verwertung, insbesondere die unerlaubte gewerbsmäßige Verwertung und unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen (z.B. PDF-Entsperrung) und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Bildnachweis

Seiten 1, 4, 7: © de.fotolia.com/Minerva Studio; Seite 2: © [Matthias Endlich](http://www.matthiasendlich.de)



Erläuterungen

Rechtsgrundlage des Befangenheitsantrags im **sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren** ist [§ 17 Sozialgesetzbuch 10 \(SGB X\)](#). Dieser lautet (Stand November 2023):

§ 17 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, **Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung** zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den **Leiter der Behörde** oder den von diesem **Beauftragten** zu unterrichten und sich **auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten**. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

Wie dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, können Sie bei **Vorliegen eines Grundes**, der **Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung** rechtfertigt, die/den betroffenen Behördenmitarbeiter/in mit einem Befangenheitsantrag dazu ‚zwingen‘, Ihr Vorbringen dem/der **Leiter/in der Behörde** oder einem/r entsprechend bestellten **Behörden-Beauftragten** vorzulegen. Diese prüfen dann den Sachverhalt und entscheiden, ob die/der betroffene Mitarbeiter/in Ihren Fall weiterbearbeiten darf oder nicht.

Wichtig:

§ 17 SGB X gibt Ihnen nicht das Recht, Behördenmitarbeiter förmlich abzulehnen.

Wird der Befangenheitsantrag von der/dem betroffenen Mitarbeiter/in **nicht weitergeleitet**, kann dies zur Folge haben, dass ein nachfolgend erlassener Verwaltungsakt (Bescheid) gem. [§ 42 Satz 1 SGB X](#) verfahrensfehlerhaft und aufzuheben ist.

Sie sollten aber wissen, dass die **Entscheidung über den Befangenheitsantrag** ausschließlich eine **verwaltungsinterne Entscheidung** ist. Dies bedeutet, dass die Entscheidung keine Rechtswirkung nach außen hat und **nicht selbständig anfechtbar** ist (SG Mainz, Beschluss vom 14. März 2018 – S 10 AS 164/18 ER unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 13/09 R = BSGE 104, 185, juris Rn 26 m.w.N.; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 23.04.2010 - L 6 B 93/09 AS - m.w.N.).

Wird der Befangenheitsantrag vom Leiter der Behörde oder der/dem entsprechenden Beauftragten abgelehnt, können Sie hiergegen keine Klage vor dem Sozialgericht erheben, um die/den betroffene/n Behördenmitarbeiter/in gerichtlich von Ihrer Fallbearbeitung ‚ausschließen‘ zu lassen. Sie haben aber die Möglichkeit, **gegen nachteilige Bescheide**, die ein/e Behördenmitarbeiter/in Ihnen gegenüber erlässt, **Widerspruch** und ggf. anschließend **Klage** zu erheben und in diesen Verfahren auch die geltend gemachte Befangenheit zu rügen.



Ihr Zeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich bezüglich Ihres/r Mitarbeiterin _____ gem. § 17 Abs. 1 SGB X einen

Befangenheitsantrag

und bitte um Eingangsbestätigung. Es liegt folgender Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen:

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Anlagen: _____

